

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ART UND UMFANG DER DIENSTLEISTUNG

BusinessNet ist ein besonderes Internetbanking-Dienstleistungsprodukt der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank) für Unternehmer, das hinsichtlich bestimmter Geschäfte eine Abwicklung im Rahmen einer elektronischen Kommunikation ermöglicht. Darüber hinaus können mit der Funktion BusinessService bestimmte Geschäfte auch über Telefon oder Telefax getätigt werden. Voraussetzung für die Nutzung des BusinessNet ist der Abschluss der „Vereinbarung zur Teilnahme am BusinessNet der UniCredit Bank Austria AG“ (im Folgenden „Vereinbarung“) sowie das Bestehen eines Girokontos bei der Bank. Sofern der Bedienungsberechtigte nicht selbst Inhaber eines für die Nutzung des BusinessNet vorgesehenen Kontos oder Depots ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Konto- bzw. Depotinhabers zur Inanspruchnahme der BusinessNet-Dienstleistungen beizubringen. Unternehmer ist in der Folge jeder, der nicht Verbraucher im Sinne des § 4 Z 20 Zahlungsdienstegesetz ist.

Im Rahmen des BusinessNet können ein Vertragsinhaber (d.h. insbesondere ein Kontoinhaber oder Depotinhaber) sowie die von diesem ernannten Bedienungsberechtigten (siehe Punkt 2) mittels Datenübertragung via Internet eine Kommunikation mit dem Bankrechenzentrum aufbauen und nach elektronischer Autorisierung Informationen abfragen, Aufträge zu Konten und Wertpapierdepots erteilen sowie insbesondere über das Postfach des BusinessNet Willenserklärungen gegenüber der Bank abgeben; darüber hinaus kann die Übermittlung von Informationen zu Konten und Wertpapierdepots mittels SMS, Push Nachricht in den von der Bank herausgegebenen Internetbanking-Apps (z.B. der MobileBanking App) oder mittels E-Mail angefordert werden. Im Rahmen von BusinessNet kann auch eine für mobile Geräte (z.B. Smartphones und Tablets) optimierte Version des BusinessNet (z.B. „MobileBanking“) genutzt werden. Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten beim BusinessNet richtet sich nach der mit dem Vertragsinhaber getroffenen Vereinbarung und allenfalls sonstigen zusätzlichen mit dem Vertragsinhaber abgeschlossenen Vereinbarungen (erstreckt sich somit nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden sowie künftig von der Bank zum BusinessNet angebotenen Dienstleistungen).

BusinessNet umfasst sowohl Geschäftsarten und Nutzungsmöglichkeiten, die den Bedienungsberechtigten (gemäß Punkt 2) automatisch mit Abschluss der „Vereinbarung“ zur Verfügung stehen, als auch andere Geschäftsarten und Nutzungsmöglichkeiten, die den Bedienungsberechtigten erst nach Abschluss einer separaten Zusatzvereinbarung des Vertragsinhabers

mit der Bank zur Verfügung stehen. So ist beispielsweise Voraussetzung für die Durchführung von SEPA-Lastschriften der vorherige Abschluss von einer entsprechenden Creditorvereinbarung mit der Bank Austria.

2 BEDIENUNGSBERECHTIGUNGEN

2.1 Der Vertragsinhaber gibt der Bank jene natürlichen Personen bekannt, die im Rahmen des BusinessNet Geschäfte abwickeln können (=Bedienungsberechtigte). Abhängig vom Umfang der Transaktionskompetenz sind im BusinessNet folgende Bedienungsberechtigungen zu unterscheiden:

a) elektronische Zeichnungsberechtigung:

Dabei handelt es sich um die umfassende BusinessNet-Berechtigung, die zur Einholung von Auskünften, zur Erfassung und rechtswirksamen Erteilung von Dispositionen berechtigt.

b) elektronische Informationsberechtigung:

Die Informationsberechtigung ermöglicht es einem Bedienungsberechtigten, Aufträge zu erfassen und noch nicht unterfertigte Aufträge zu löschen sowie sämtliche Auskünfte zu den gewidmeten Konten und Depots zu erhalten. Ein Informationsberechtigter ist aber nicht in der Lage, mit einer TAN Aufträge zu unterfertigen und kann daher auch keine Dispositionen im BusinessNet vornehmen.

c) elektronische Erfassungsberechtigung:

Die Erfassungsberechtigung berechtigt im Rahmen des BusinessNet zum elektronischen Erfassen von Aufträgen zu den gewidmeten Konten und Depots und beinhaltet auch die Abfrage von durch denselben Erfassungsberechtigten bereits erfassten Aufträgen zu diesen Konten bzw. Depots.

d) BusinessNet-User ohne Konto- bzw. Depotrechte:

Diese Bedienungsberechtigung ermöglicht ausschließlich die Inanspruchnahme jener BusinessNet-Dienstleistungen, die unabhängig von einem Konto oder Depot bei der Bank genutzt werden können.

2.2 Es obliegt dem Vertragsinhaber, in der Vereinbarung einen oder mehrere Bedienungsberechtigte zu bevollmächtigen, welche die Funktion eines „Master“ ausüben. Diese Bevollmächtigung kann vom Vertragsinhaber jederzeit schriftlich widerrufen werden. Jedem Master obliegt die Verwaltung der im BusinessNet vom Vertragsinhaber erteilten Bedienungsberechtigungen, d.h. dass der Master den Umfang der für die einzelnen Bedienungsberechtigungen bestehenden Zugriffsmöglichkeiten auf bestimmte im BusinessNet angebotenen Dienstleistungen einschränken bzw. derartige Dienstleistungen freischalten kann. Diese Einschränkungen bzw. Freischaltungen wirken sich aber ausschließlich auf die elektronischen

Nutzungsmöglichkeiten des BusinessNet, nicht jedoch auf die allenfalls zu Konten oder Depots bei der Bank bestehenden sonstigen Dispositions- und Transaktionsmöglichkeiten eines Bedienungsberechtigten außerhalb des BusinessNet aus.

2.3 Es steht im Ermessen des Vertragsinhabers, in der Vereinbarung einen oder mehrere Bedienungsberechtigte zu ermächtigen, die Funktion „BusinessService“ (siehe dazu die in Kapitel F enthaltenen Besonderen Bedingungen) auszuüben.

2.4 Bei einem Gemeinschaftskonto bzw. -depot müssen Bedienungsberechtigungen von allen Konto- bzw. Depotinhabern gemeinsam erteilt werden. Bedienungsberechtigungen können von jedem Konto- bzw. Depotinhaber jederzeit alleine widerrufen werden.

2.5 Der jeweilige Bedienungsberechtigte hat die Möglichkeit in der „Administration“ des BusinessNet im Kapitel „Sicherheit“ selbstständig bestimmte Einstellungen, wie z. B. die Registrierung seines Mobilgerätes vorzunehmen.

3 DEFINITIONEN

3.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung/BK):

Jeder Bedienungsberechtigte erhält von der Bank eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer, anhand derer die Bank einen Bedienungsberechtigten den zum BusinessNet berechtigten Konten bzw. Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Bedienungsberechtigten anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Bedienungsberechtigten nicht geändert werden.

3.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist beim Einstieg in das BusinessNet zu verwenden. Der Bedienungsberechtigte muss sich bei jedem Einstieg in das BusinessNet unter Angabe der Verfügernummer, der Geheimzahl und (bei Verlangen durch die Bank) zugleich unter Verwendung einer für den konkreten Einzelfall generierten TAN authentifizieren.

Der Bedienungsberechtigte erhält die Geheimzahl in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt.

Die Geheimzahl kann vom Bedienungsberechtigten jederzeit im Rahmen des BusinessNet unter Verwendung einer TAN geändert werden. Die geänderte Geheimzahl ist sodann bei jeder Anmeldung im BusinessNet anzugeben.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank den Bedienungsberechtigten beim Login in das BusinessNet auffordern, die Geheimzahl auf eine PIN mit mehr Zeichen bzw. mit größerem Sicherheitsniveau

umzustellen. Der Bedienungsberechtigte ist – je nach Inhalt der Aufforderung – verpflichtet, einer solchen Aufforderung spätestens nach einer bestimmten Anzahl von Logins (mindestens drei) oder beim ersten Login nach Ablauf einer bestimmten Frist von mindestens 8 Wochen nachzukommen, um in das BusinessNet einsteigen zu können. Die Anzahl der Logins bzw. die Frist, nach der bzw. nach deren Ablauf die Umstellung der PIN zwingend vorzunehmen ist, wird dem Bedienungsberechtigten bei der ersten Aufforderung zur Umstellung der PIN bekanntgegeben. Die Bank wird den Bedienungsberechtigten bei jedem nachfolgenden Einstieg in das BusinessNet an die Notwendigkeit der Umstellung der PIN erinnern. Der Bedienungsberechtigte kann persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten bzw. über die Funktion BusinessService eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Bedienungsberechtigten sodann entweder in einer vom Bedienungsberechtigten gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt.

3.3 Transaktionsnummer (= TAN):

Eine TAN ist ein im konkreten Einzelfall generierter Authentifizierungscode, der beim Einstieg in das BusinessNet (zusätzlich zu Verfügernummer und Geheimzahl) und für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des BusinessNet zu verwenden ist. Mit Verwendung der TAN in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Die Bank kann vom Erfordernis der Verwendung einer TAN beim Einstieg in das BusinessNet absehen, es sei denn, der Bedienungsberechtigte meldet sich zum ersten Mal im BusinessNet mit einem neuen Gerät oder Browser an oder seit der letzten Anmeldung unter Verwendung einer TAN sind mehr als 90 Tage verstrichen. Meldet sich der Bedienungsberechtigte ohne Verwendung einer TAN im BusinessNet an und liegen keine weiteren Sicherheitsmerkmale wie die Gerätebindung eines Mobilgeräts vor, kann er nur auf Informationen zum Kontostand der von seiner BusinessNet-Bedienungsberechtigung umfassten Konten und zu den in den letzten 90 Tagen auf diesen Konten ausgeführten Zahlungsvorgängen zugreifen.

Die Bank stellt dem Bedienungsberechtigten verschiedene TAN-Verfahren zur Nutzung des BusinessNet zur Verfügung. Sollte die Bank ein vom Bedienungsberechtigten genutztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen können, weil

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dieses TAN-Verfahrens oder der Systeme, für das es eingesetzt wird, eine Einstellung rechtfertigen, oder
- aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher

Bestimmungen die Bank ein vom Bedienungsberechtigten genütztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen darf, wird die Bank den Bedienungsberechtigten über die Gründe hierfür informieren und – sofern der Bedienungsberechtigte nicht bereits ein weiteres, für ihn freigeschaltetes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard nutzt – einen kostenlosen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard anbieten. Dieses Angebot wird die Bank dem Bedienungsberechtigten auf die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung für die Zustellung von Mitteilungen vereinbarte Weise so rechtzeitig mitteilen, dass ihm dieses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs zugeht. Dieses Angebot gilt als vom Bedienungsberechtigten angenommen, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs kein Widerspruch des Bedienungsberechtigten bei der Bank einlangt, wobei die Bank in der Mitteilung auf die Folgen seines Stillschweigens sowie – falls es sich bei dem Bedienungsberechtigten um den Vertragsinhaber handelt – auf das dem Vertragsinhaber nach Punkt 11.2 zustehende kostenlose Kündigungsrecht hinweisen wird.

Sofern der Bedienungsberechtigte in diesem Fall durch Widerspruch das Angebot der Bank nicht annimmt und der Vertragsinhaber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, bleiben für den Bedienungsberechtigten ab der Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens nur jene Funktionen im BusinessNet erhalten, für die keine Verwendung einer TAN erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Zugriff auf Informationen zum Kontostand der von seiner BusinessNet-Bedienungsberechtigung umfassten Konten und zu den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage auf diesen Konten, sofern seit dem letzten Einloggen ohne TAN-Angabe nicht mehr als 90 Tage verstrichen sind.

Widerspricht der Bedienungsberechtigte dem angebotenen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard, wird die Einstellung des vom Bedienungsberechtigten genutzten TAN-Verfahrens frühestens vier Monate nach Mitteilung des Angebots auf Umstieg erfolgen. Falls der Vertragsinhaber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht hat, kann der Bedienungsberechtigte trotz seines Widerspruchs bis zur endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens jederzeit auf das angebotene TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard umsteigen. Den Wunsch, auf das angebotene TAN-Verfahren umzusteigen, kann der Bedienungsberechtigte der Bank entweder persönlich in einer Filiale oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen.

Im Rahmen des BusinessNet kann der Bedienungsberechtigte wählen, ob er eine „mobileTAN“ oder eine CardTAN verwenden möchte. Der Bedienungsberechtigte kann nach eigener

Entscheidung innerhalb der für ihn freigeschalteten TAN-Methoden auch abwechselnd verschiedene dieser TAN einsetzen.

a) mobileTAN:

Möchte der Bedienungsberechtigte das mobileTAN-Verfahren verwenden, kann er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen. Verwendet der Bedienungsberechtigte das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für das Einloggen in das BusinessNet, die Unterfertigung einer erfassten BusinessNet-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels SMS (Short Message Service) oder Push Nachricht (Nachricht an die vom Bedienungsberechtigten genutzte Internetbanking-App der Bank Austria, wie z.B. MobileBanking App) auf ein mobiles Gerät (wie z.B. Mobiltelefon oder Tablet) übermittelt. Für die SMS Benachrichtigung ist die Telefonnummer des dafür vorgesehenen Mobiltelefons vom jeweiligen Bedienungsberechtigten persönlich in einer Filiale rechtzeitig vor der erstmaligen Verwendung des mobileTAN-Verfahrens bekannt zu geben.

Die für SMS bekannt gegebene Mobiltelefonnummer kann durch den Bedienungsberechtigten persönlich in einer Filiale der Bank oder – sofern dem Bedienungsberechtigten eine SMS auf die bei der Bank bisher gespeicherte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann – im BusinessNet mittels mobileTAN geändert werden. Unter Verwendung einer gültigen mobileTAN kann der Bedienungsberechtigte weiters zwischen der Zustellung von mobileTAN per SMS oder Push Nachricht im BusinessNet wechseln. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer und die Möglichkeit der Änderung der Art der Zustellung von mobileTAN via BusinessNet kann aus Sicherheitsgründen von Seiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen.

In der Nachricht mit der mobileTAN werden zu Kontrollzwecken auch Angaben über die durchzuführende Transaktion (insbesondere bei Zahlungsverkehrsaufträgen: International Bank Account Number/IBAN bzw. Kontonummer des Empfängers, Bank Identifier Code/BIC bzw. Bankleitzahl der Bank des Empfängers und der Überweisungsbetrag) mitgeliefert. Eine mobileTAN kann nur für die Durchführung jener Transaktion verwendet werden, für die sie angefordert wurde. Sofern eine erfasste Transaktion nach Anforderung der mobileTAN verändert wurde, kann die zugesandte mobileTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue mobileTAN angefordert werden. Sobald eine mobileTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit. Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der

Bedienungsberechtigte verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z.B. IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag oder Anzahl der Dispositionen und Kontrollsumme) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Zustellung der mobile TAN per SMS:

Der Bedienungsberechtigte kann nur dann eine SMS mit einer mobileTAN auf das Mobiltelefon erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind, wie z.B.:

- dass das Telefon technisch in der Lage ist SMS zu empfangen,
- dass die vertraglichen Grundlagen mit dem Mobiltelefonprovider zum Empfang von SMS gegeben sind, und
- dass sich der Bedienungsberechtigte in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonprovider die Zustellung einer SMS vorsieht.

Zustellung der mobile TAN per Push Nachricht:

Der Bedienungsberechtigte kann nur dann eine Push Nachricht mit einer mobileTAN auf ein mobiles Device wie Smartphone oder Tablet erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von Push Nachrichten erfüllt sind, wie z.B.:

- dass eine aktuelle Version der vom Bedienungsberechtigten verwendeten Internetbanking App der Bank Austria installiert ist,
- dass das Gerät in der Geräteverwaltung der vom Bedienungsberechtigten verwendeten Internetbanking App aktiviert und für den Empfang der mobileTAN Push vorgesehen ist,
- dass sich der Bedienungsberechtigte in einem Gebiet befindet, für das eine Internet Datenverbindung über seinen Mobiltelefonprovider oder per WLAN über einen Netzbetreiber gegeben ist.

b) CardTAN:

Möchte der Bedienungsberechtigte das CardTAN-Verfahren verwenden, hat er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale der Bank oder schriftlich per Post oder – sofern er mit der Bank die Nutzung der mobileTAN bereits vereinbart hat – elektronisch im BusinessNet durch Verwendung einer mobileTAN mitzuteilen. Für die Verwendung des CardTAN-Verfahrens benötigt er eine aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) CardTAN-fähige Debitkarte der Bank (z.B. Maestro-Karte der Bank) und einen speziellen Kartenleser (CardTAN-Generator). Ein CardTAN-Generator kann vom Bedienungsberechtigten direkt bei der Bank angefordert werden.

Nachdem die Debitkarte in den CardTAN-Generator eingeführt wird, werden bestimmte Daten der im BusinessNet vorzunehmenden Anmeldung oder Transaktion entweder über eine optische Schnittstelle (siehe Modus „Flicker“) oder durch manuelle Eingabe

im CardTAN-Generator erfasst und verarbeitet. Dann wird über ein spezielles, auf dem Chip der Debitkarte gespeichertes Programm eine CardTAN erzeugt. Die CardTAN ist sodann vom Bedienungsberechtigten im BusinessNet einzugeben und wird von Seiten der Bank auf Gültigkeit geprüft.

Der CardTAN-Generator kann im Modus „Flicker“ oder „manuelle Eingabe“ verwendet werden. Der Modus „Flicker“ ist die einfachere Methode, bei Problemen mit der Wiedergabe oder Übernahme des Flicker-Codes kann durch den Bedienungsberechtigten durch Nutzung einer im BusinessNet angebotenen Umschaltmöglichkeit auf „manuelle Eingabe am CardTAN-Generator“ umgeschaltet werden.

Modus „Flicker“:

Die für die Berechnung der CardTAN erforderlichen Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, werden vom Bankserver mittels einer schwarz-weiß blinkenden Grafik über optische Schnittstellen vom Bildschirm des Eingabegeräts des Bedienungsberechtigten (z.B. Computer, Tablet, etc.) an den CardTAN-Generator übertragen. Diese Transaktionsdaten, welche die vom Bedienungsberechtigten zu autorisierende Transaktion repräsentieren, werden zur Überprüfung durch den Benutzer am Display des CardTAN-Generators angezeigt.

Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Bedienungsberechtigte verpflichtet, die übermittelten Transaktionsdaten (z.B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag oder Anzahl der Dispositionen und Kontrollsumme) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden.

Modus „manuelle Eingabe“:

Dabei müssen bestimmte auf der Eingabemaske im BusinessNet abgefragte Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, durch den Bedienungsberechtigten selbstständig am CardTAN-Generator erfasst werden. Eine Beschreibung der bei der manuellen Eingabe erforderlichen Schritte kann der Bedienungsberechtigte entweder direkt im BusinessNet in einem Hilfe-Menü abfragen oder der Bedienungsanleitung des CardTAN-Generators entnehmen. Beim Modus „manuelle Eingabe“ hat der Bedienungsberechtigte die eingegebenen Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden.

Eine CardTAN kann nur für die Durchführung jener Transaktion verwendet werden, für die sie erzeugt wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Erzeugung der CardTAN verändert wurde, kann diese CardTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss

eine neue CardTAN vom CardTAN-Generator erzeugt werden. Sobald eine CardTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

3.4 Biometrische Daten:

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Bedienungsberechtigte – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional die Geheimzahl (PIN) mit biometrischen Daten (wie Fingerprints oder FacelD) in der jeweiligen Internetbanking-App geschützt hinterlegen. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Bedienungsberechtigten anhand der von ihm in der Internetbanking-App gespeicherten biometrischen Daten die Angabe der Geheimzahl beim Einloggen in das mobile Internetbanking.

3.5 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer (BK), Geheimzahl (PIN), Transaktionsnummern (TAN) sowie in Internetbanking-Apps der Bank gespeicherte biometrische Daten bilden beim BusinessNet die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Bedienungsberechtigten.

3.6 „Ein-Passwort-System“:

Die Bank verwendet im Rahmen des BusinessNet und auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das „Ein-Passwort-System“.

Das heißt, dass ein Bedienungsberechtigter nur eine Verfügernummer (siehe Punkt 3.1) erhält. Diese Verfügernummer und die Geheimzahl (siehe Punkt 3.2) sind dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots zu verwenden, bei denen der Bedienungsberechtigte zum BusinessNet (bzw. zu anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Bedienungsberechtigten keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

4 AUTHENTIFIZIERUNG

Die Bank prüft die Berechtigung des Bedienungsberechtigten für die Nutzung des BusinessNet anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale unter besonderer Berücksichtigung der von einem Master vorgenommenen Einschränkungen betreffend diesen Bedienungsberechtigten.

5 TRANSAKTIONEN ÜBER BUSINESSNET

5.1 Die Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über BusinessNet grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche an die Bank übermittelt werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der

Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen. In diesem Zeitraum kann BusinessNet bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten zeitweilig nicht zur Verfügung stehen. Je nach Art der Service- und Wartungsarbeiten wird die Bank rechtzeitig durch einen Hinweis im BusinessNet sowie auf der Homepage darauf aufmerksam machen.

5.2 Der Bedienungsberechtigte stellt die Verbindung zum Bankrechner dadurch her, dass er sich über die Homepage der Bank unter Verwendung seiner Verfügernummer, seiner Geheimzahl (PIN) und der für den Einzelfall generierten TAN in das BusinessNet einloggt. Sodann erhält er im BusinessNet die von seiner Bedienungsberechtigung umfassten Geschäfte angezeigt und wählt gegebenenfalls die gewünschten Transaktionsmöglichkeiten aus. Er hat die für die jeweils gewünschte Transaktion auf der Eingabemaske geforderten Angaben über Datenfernübertragungsleitung via Internet einzufügen. Jedenfalls hat der Bedienungsberechtigte bei Überweisungsaufträgen immer den Kundenidentifikator des Empfängers anzugeben. Macht der Bedienungsberechtigte über diesen hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers oder den Verwendungszweck, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Transaktion seitens der Bank unbeachtet. Sodann hat der Bedienungsberechtigte die gewünschten Transaktionen unter Verwendung der für die jeweilige Transaktion generierten TAN und anschließende Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons abzuschließen.

5.3 Sofern Dispositionen im Rahmen von BusinessNet nur von zwei elektronisch zeichnungsberechtigten Personen gemeinsam vorgenommen werden dürfen („kollektives Zeichnungsrecht“), ist dafür die Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale beider elektronisch Zeichnungsberechtigter erforderlich. In diesem Fall ist eine Transaktion erst mit Eingabe der zweiten TAN der jeweils kollektiv zeichnungsberechtigten Personen und anschließender Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons rechtswirksam erteilt.

5.4 Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via BusinessNet bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht eine Transaktion via BusinessNet nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Bedienungsberechtigten auf dessen

Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändig oder postalisch übermittelt.

Der Bedienungsberechtigte kann im Rahmen seiner Bedienungsberechtigung auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

5.5 Allgemeines über Limits bei mobileTAN und bei CardTAN:

5.5.1 Beim BusinessNet können entweder Tageslimits oder Transaktionslimits eingesetzt werden. Bei einem Tageslimit wird die Höhe des Betrages festgelegt, bis zu der Überweisungen pro Kalendertag beauftragt werden dürfen. Für dieses Tageslimit werden alle Überweisungsaufträge eines Bedienungsberechtigten (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) berücksichtigt, welche an einem Kalendertag beauftragt werden; dies gilt unabhängig vom Ausführungs-/Buchungstag. Bei einem Transaktionslimit wird die Höhe jenes Betrages festgelegt, bis zu dem ein Überweisungsauftrag allein oder mehrere Überweisungsaufträge gemeinsam (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) mit einer einzigen TAN erteilt werden können.

5.5.2 Ein Limit kann entweder von der Bank einseitig festgelegt (siehe Punkt 5.5.3) oder zwischen Bank und Vertragsinhaber einvernehmlich vereinbart werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein „bankseitiges Limit“.

5.5.3 Die Bank ist berechtigt, ein bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Vertragsinhabers einzuführen oder herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Vertragsinhaber und den von dieser Maßnahme betroffenen Bedienungsberechtigten über eine solche Einführung oder Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Einführung oder Herabsetzung in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

5.5.4 Der Bedienungsberechtigte kann innerhalb eines allfälligen bankseitigen Limits (siehe Punkt 5.5.2) direkt im BusinessNet jederzeit unter Verwendung einer gültigen TAN ein persönliches Transaktionslimit setzen.

5.6 Limit bei mobileTAN und CardTAN:

Bei mobileTAN und bei CardTAN gibt es derzeit kein bankseitiges Tageslimit.

5.7 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des BusinessNet eingelangter Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag direkt im BusinessNet unter Verwendung einer gültigen TAN möglich.

5.8 eps Online-Überweisung:

Sofern kein kollektives Zeichnungsrecht besteht (siehe Punkt 5.3), können im Rahmen des BusinessNet auch eps Online-Überweisungen erteilt werden. Bei der eps Online-Überweisung handelt es sich um ein standardisiertes Bezahlfverfahren bei Einkäufen im Internet und bei der Inanspruchnahme von E-Government-Dienstleistungen. Der Bedienungsberechtigte erhält dabei auf der Website des Internet-Shops bzw. auf der E-Government-Webseite, die jeweils mit einem entsprechenden Logo für eps („e-payment standard“) und Online-Überweisung gekennzeichnet sind, die Möglichkeit, sich unter Verwendung seiner Verfügungsnummer/BK, seiner Geheimzahl/PIN und einer TAN direkt in das BusinessNet einzuloggen und die Bezahlung sodann mittels Überweisungsauftrag vorzunehmen. Die Freigabe einer eps Online-Überweisung erfolgt wie die Freigabe jeder anderen Überweisung im BusinessNet unter Verwendung einer TAN (siehe Punkt 5.2).

Im gesamten Ablauf der eps Online-Überweisung werden keine bankspezifischen Daten des Vertragsinhabers oder des Bedienungsberechtigten von einer dritten Stelle abgefragt oder zwischengespeichert, da der Bedienungsberechtigte sich dabei direkt auf der Website der Bank oder in der MobileBanking App der Bank in das BusinessNet einloggt und dort den Überweisungsauftrag freigibt. Im Rahmen der Abwicklung einer eps Online-Überweisung werden von der Bank auch keine bankspezifischen Daten des Käufers an den Händler übertragen.

Mit Freigabe der eps Online-Überweisung durch den Bedienungsberechtigten garantiert die Bank gegenüber dem Internet-Händler bzw. der E-Government-Behörde die Ausführung der Überweisung, sodass die eps Online-Überweisung nicht widerrufen werden kann.

Die eps Online-Überweisung ist lediglich ein Instrument, mit dem der Bedienungsberechtigte eine Bezahlung im Internet durch einen Überweisungsauftrag im BusinessNet vornehmen kann. Die zwischen dem Vertragsinhaber und dem Händler bestehende vertragliche Beziehung wird durch die Verwendung der eps Online-Überweisung nicht tangiert und es sind deshalb gegenüber der Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zulässig.

6 KONTAINFORMATIONSDIENSTLEISTER UND ZAHLUNGS AUSLÖSEDIENSTLEISTER

6.1 Der Bedienungsberechtigte kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere von seiner BusinessNet-Bedienungsberechtigung umfassten Zahlungskonten gewähren, indem der Bedienungsberechtigte die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt.

6.2 Kontoinformationsdienstleister bieten dem Bedienungsberechtigten konsolidierte Informationen über ein oder mehrere von seiner BusinessNet-Bedienungsberechtigung umfassten Zahlungskonten eines Vertragsinhabers an, die auch bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden können. Zahlungsauslösedienstleister lösen auf Antrag eines Bedienungsberechtigten einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein anderes Zahlungskonto aus, welches auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.

6.3 Nimmt der Bedienungsberechtigte die Dienste der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister in Anspruch, indem der Bedienungsberechtigte diesen Dienstleistern Zugriff auf (ein) von seiner Bedienungsberechtigung umfasste(s) Zahlungskonto bzw. Zahlungskonten gewährt, so ist die Bank im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Bedienungsberechtigten bereitzustellen.

7 SORGFALTPFLICHTEN

7.1 Der Vertragsinhaber und der jeweilige Bedienungsberechtigte sind auch im eigenen Interesse verpflichtet, PIN und TAN sowie die im Rahmen der Funktion BusinessService vereinbarten Lösungsworte geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer die abgefragten Stellen der Geheimzahl sowie das Lösungswort im Zuge der Authentifizierung und Autorisierung im Rahmen der Funktion BusinessService gem. Kapitel F, Punkt 2).

Die biometrische Hinterlegung der PIN (siehe Punkt 3.4) entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht zur Geheimhaltung der PIN und TAN. Das Offenlegungsverbot der PIN bzw. TAN besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Bedienungsberechtigte in Anspruch nimmt. Sobald der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner PIN oder TAN hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des BusinessNet erfolgt ist, hat er seine

Geheimzahl unverzüglich zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten empfohlen, seine PIN regelmäßig (z.B. alle zwei Monate) selbstständig zu ändern.

Die nicht autorisierte Nutzung des BusinessNet hat der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte unverzüglich der BusinessNet-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobiltelefons zum Empfang der mobileTAN wird dem Bedienungsberechtigten empfohlen, sein Mobiltelefon unverzüglich zu sperren.

7.2 Warnhinweis: Die Bank führt umfangreiche Maßnahmen zur Absicherung der im BusinessNet übermittelten und bankseitig verarbeiteten Daten durch und trifft umfassende Sicherheitsvorkehrungen, die einen Schutz gegen Angriffe bei der Übertragung der Daten über das Internet oder bei der Verarbeitung auf dem Bankserver bieten. Damit die von der Bank vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gefährdet werden, sollen der Vertragsinhaber und die Bedienungsberechtigten auch in eigenem Interesse ihrerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihnen eingesetzten Systeme und der PC treffen. Die Bank informiert auf ihren Webseiten und im BusinessNet über mögliche Gefahren sowie die gebotenen und empfehlenswerten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Systeme und der PC ihrer Kunden.

7.3 Der Bedienungsberechtigte hat sich regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum BusinessNet, welche die Bank auf ihren Webseiten oder direkt im BusinessNet anbietet, zu informieren.

7.4 Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit <https://online.bankaustria.at/> bzw. <https://businessnet.bankaustria.at/> oder <https://banking.bankaustria.at/> bzw. für das browserbasierte MobileBanking nicht mit <https://mobile.bankaustria.at/> beginnen oder sollte vom Browser des Bedienungsberechtigten das Schlosssymbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden, sind das Hinweisse darauf, dass sich der Bedienungsberechtigte nicht auf der Homepage der Bank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten zu dem Zweck eingerichtete Website handelt, um dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall ist der Anmeldevorgang abzubrechen und – sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Website bereits eingegeben wurden – unverzüglich die BusinessNet-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu verständigen.

7.5 Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Bedienungsberechtigte verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden (siehe Punkt 3.3, Buchstabe a).

Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Bedienungsberechtigte verpflichtet, die übermittelten Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden (siehe Punkt 3.3, Buchstabe b). Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „manueller Eingabe“ hat der Bedienungsberechtigte die von ihm am CardTAN-Generator eingegebenen Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit seinem im BusinessNet erfassten Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden.

7.6 Um dritten Personen nicht eine Benutzung der BusinessNet-Dienstleistungen zu ermöglichen, ist ein Bedienungsberechtigter verpflichtet, regelmäßig nach Abschluss oder im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit im BusinessNet die Datenübertragungsleitung zur Bank abzubrechen („ausloggen“).

7.7 Darüber hinaus sind der Vertragsinhaber und die Bedienungsberechtigten verpflichtet, allfällige sonstige von der Bank schriftlich oder auf elektronische Weise im BusinessNet vorgeschriebene und zur Kenntnis gebrachten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

7.8 Der Vertragsinhaber und die Bedienungsberechtigten sind verpflichtet bei der Nutzung von BusinessNet die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen für die Nutzung einzuhalten und insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen den Kundenidentifikator (siehe Punkt 5.2) korrekt anzugeben sowie dafür zu sorgen, dass er einen Überweisungsauftrag nur dann erteilt, wenn auf dem zu belastenden Konto eine zur Durchführung des Überweisungsauftrages ausreichende Kontoforderung vorhanden ist.

7.9 Missbrauch und Verlust von persönlichen Identifikationsmerkmalen:

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des BusinessNet hat der Vertragsinhaber oder ein Bedienungsberechtigter unverzüglich nach Feststellung der Bank mitzuteilen oder der BusinessNet-Hotline (siehe Punkt 9.1) anzuzeigen.

8 BERICHTIGUNG VON NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Vertragsinhaber nur dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Vertragsinhaber Unternehmer, endet diese Frist 3 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Diese Befristungen gelten nicht, wenn die Bank dem Vertragsinhaber die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zu Lasten seines Kontos ausgeführt wurden (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des Vertragsinhabers auf Berichtigung werden dadurch nicht ausgeschlossen. Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges wird die Bank dem Vertragsinhaber den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Vertragsinhabers oder eines Bedienungsberechtigten vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank ihre Erstattungspflicht unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Bank ist auch dann zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges verpflichtet, wenn dieser über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

9 SPERREN

9.1 Jeder Vertragsinhaber und jeder Bedienungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten BusinessNet-Hotline, deren Telefonnummer auf der Internet-Seite www.bankaustria.at abrufbar ist, sowie unter Nutzung der Funktion BusinessService oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der BusinessNet-Hotline veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich

einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

9.2 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Vertragsinhabers bzw. des jeweiligen Bedienungsberechtigten zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Vertragsinhaber bzw. den Bedienungsberechtigten über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

9.3 Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der Geheimzahl bzw. der TAN wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

9.4 Der Bedienungsberechtigte kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen; dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen (insbesondere über die BusinessNet-Hotline, über das BusinessService oder eine Filiale der Bank).

9.5 Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum BusinessNet berechtigten Zahlungskonto des Vertragsinhabers zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Die Bank wird den Vertragsinhaber und die Bedienungsberechtigten – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto

des Vertragsinhabers und über deren Gründe in einer mit dem Vertragsinhaber bzw. Bedienungsberechtigten vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

10 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Bei von der Bank als Dienstleistung angebotenen allgemeinen Informationen haftet die Bank bei grobem Verschulden gleichviel ob sie diese Informationen selbst erstellt oder von Dritten bezieht, ebenso haftet die Bank bei grobem Verschulden für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr gelieferten Daten und Informationen. Im Falle der Änderung von Send- und Lieferzeiten, der Auswahl und Präsentation der Daten durch dritte Informationslieferanten haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

Die von der Bank zur Verfügung gestellten allgemeinen Informationen sind ausschließlich für die eigenen Zwecke des Kunden bestimmt.

11 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSBESTIMMUNGEN

11.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung sowie bei Fälligkeitstellung des Kontos erlöschen alle BusinessNet-Bedienungsberechtigungen für das betroffene Konto.

11.2 Der Vertragsinhaber hat das Recht, die Vereinbarung mit Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

11.3 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Frist von 1 Monat jederzeit kündigen, wobei dem Vertragsinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen mit ihm vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

11.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Vertragsinhaber und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Bedienungsberechtigter seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

12 ENTGELT

Die im Rahmen von BusinessNet angebotenen Dienstleistungen sind entgeltspflichtig. Das jeweilige Entgelt für die vom Vertragsinhaber im Rahmen des BusinessNet genutzten Dienstleistungen ist in der mit dem Vertragsinhaber getroffenen Vereinbarung sowie in dem Preisblatt für BusinessNet festgehalten. Die Bank ist berechtigt, zur Zahlung fällige Entgelte, sofern nicht anders vereinbart, monatlich im Nachhinein ohne weiteren Auftrag vom vereinbarten BusinessNet-Verrechnungskonto oder - sofern dieses nicht die erforderliche Kontodeckung aufweist - von einem anderen Konto des Vertragsinhabers mittels Lastschrift abzubuchen. Erlischt die BusinessNet-Berechtigung oder kommt es zur Kündigung der BusinessNet-

Vereinbarung, bleibt hiervon der gesamte bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Entgeltanspruch der Bank unberührt.

13 BENACHRICHTIGUNGS-SERVICE

13.1 Der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte kann sich im BusinessNet für das kostenlose Benachrichtigungs-Service der Bank anmelden. Durch die Anmeldung für das Benachrichtigungs-Service werden die im Rahmen der Anmeldung ausdrücklich ausgewählten Daten und Informationen (wie beispielsweise Benachrichtigung über eine durchgeführte PIN-Änderung, Benachrichtigung über Login-Versuche mit einer ungültigen PIN, Benachrichtigung, wenn der Kontostand ein definiertes Limit unter- bzw. überschreitet) an die vom Vertragsinhaber bzw. vom Bedienungsberechtigten angegebene E-Mail-Adresse oder einen anderen mit dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten vereinbarten Kommunikationskanal übermittelt.

13.2 Das Benachrichtigungs-Service kann vom Vertragsinhaber bzw. vom Bedienungsberechtigten im BusinessNet jederzeit aktiviert bzw. deaktiviert werden. Die Auftragsdaten (E-Mail-Adresse oder ein anderer Kommunikationskanal sowie Ereignisse, die eine Benachrichtigung auslösen) können vom Vertragsinhaber bzw. vom Bedienungsberechtigten jederzeit abgeändert werden. Für die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Benachrichtigungs-Service sowie für die Änderung der Auftragsdaten ist die Angabe einer gültigen TAN erforderlich.

13.3 Eine Beendigung der Vereinbarung zur Teilnahme am BusinessNet, die der Vertragsinhaber mit der Bank abgeschlossen hat, beendet automatisch das Benachrichtigungs-Service auch für alle Bedienungsberechtigten. Die Bank kann das kostenlose Benachrichtigungs-Service unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen.

14 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

14.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragsinhaber von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Vertragsinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Vertragsinhabers einlangt. Darauf wird die Bank den Vertragsinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Vertragsinhaber mitzuteilen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform

dem Vertragsinhaber auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

14.1a Die Mitteilung über die angebotene Änderung gemäß Punkt 14.1 erfolgt entweder per Post an die letzte vom Vertragsinhaber bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank) oder in elektronischer Form über das Postfach im BusinessNet. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Vertragsinhaber die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das BusinessNet, wird die Bank den Vertragsinhaber überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des BusinessNet verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Vertragsinhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Vertragsinhaber für den Erhalt von SMS im Rahmen des BusinessNet zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

14.1b Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des BusinessNet zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

14.2 Die Punkte 14.1 bis 14.1b gelten auch für die Änderungen der Vereinbarung gemäß Punkt 1, in der die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Vertragsinhaber und Bank vereinbart worden ist.

14.3 Die vorstehenden Punkte 14.1 bis 14.2 finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und der Entgelte des Vertragsinhabers, der Verbraucher ist, keine Anwendung.

14.4 Das Beiblatt „Service-Katalog BusinessService“ kann ebenfalls gemäß des Punkts 14.1 geändert werden, wobei die Mitteilung über die angebotene Änderung alternativ auch über das Service „Kommunikation“ im BusinessNet erfolgen kann.

15 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend gelten für diese Vereinbarung die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“, wobei die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen den in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ enthaltenen Bestimmungen vorgehen.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUM ABSCHLUSS VON FESTGELDVEREINBARUNGEN IM RAHMEN DES BUSINESSNET

1 Der Abschluss einer Festgeldvereinbarung beim BusinessNet ist ausschließlich den elektronisch Zeichnungsberechtigten (siehe Kapitel A, Punkt 2.1, Buchstabe a dieser Geschäftsbedingungen) möglich. Abfragen zu laufenden Festgeldern sind auch den elektronisch Informationsberechtigten (siehe Kapitel A, Punkt 2.1, Buchstabe b dieser Geschäftsbedingungen) möglich.

2 Festgeldvereinbarungen sind nur über jene Beträge möglich, die dem Kunden auf einem Konto als Guthaben oder als Kreditrahmen bei der Bank über BusinessNet für Dispositionen zur Verfügung stehen.

C BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG VON DRUCKSORTEN IM RAHMEN DES BUSINESSNET

Im BusinessNet besteht die Möglichkeit bestimmte Drucksorten online zu bestellen. Die Erteilung eines Druckauftrages kann von einem elektronisch Zeichnungsberechtigten (siehe Kapitel A, Punkt 2.1, Buchstabe a dieser Geschäftsbedingungen) unter Angabe eines Verrechnungskontos und einer gültigen TAN erfolgen.

D BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS DOKUMENTEN- UND GARANTIEGESCHÄFT IM RAHMEN DES BUSINESSNET

Mit Abschluss der „Zusatzvereinbarung für die Nutzung des Außenhandelsmoduls „TradeConnect“ im Rahmen des BusinessNet“ und nachfolgende Freischaltung der Funktion für den jeweiligen Bedienungsberechtigten durch den Masteruser können Dokumenten- und Garantiegeschäfte abgewickelt werden.

E BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER WERTPAPIERFUNKTION ÜBER BUSINESSNET

1 ALLGEMEINES

Im Rahmen der Wertpapierfunktion über BusinessNet ist grundsätzlich der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Exchange Traded Funds, Indexzertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen, in Österreich zugelassenen Fonds und die Zeichnung von ausgewählten Neuemissionen möglich.

Die aktuellen Börsenplätze, an denen über BusinessNet gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die an den infrage kommenden Börsen über BusinessNet gehandelt werden können, sind den „Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und SmartBanking im Überblick“ zu entnehmen. Diese können auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at eingesehen bzw. in einer Filiale der Bank erfragt werden.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

2.1 Die Auftragserteilung ist über BusinessNet grundsätzlich 24 Stunden am Tag und 7 Tage die

Woche möglich (siehe Kapitel A, Punkt 5.1).

2.2 Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim BusinessNet auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel).

2.3 Um ihre Verpflichtungen zur zeitgerechten Übermittlung und Bereitstellung von Informationen bei Geschäften über Finanzinstrumente, die im Rahmen dieser Vereinbarung unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden, erfüllen zu können, übermittelt die Bank dem Vertragsinhaber bzw. Bedienungsberechtigten vor Auftragserteilung Dokumente, insbesondere Kosteninformationen, Geeignetheitserklärungen (Beratungsprotokolle), Kundeninformationsdokumente (KID) und Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (BIB) an das BusinessNet-Postfach des Vertragsinhabers bzw. des Bedienungsberechtigten bei der Bank.

2.4 Dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz zum Abruf im Portal von BusinessNet zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at unter „Veranlagungen - Börsen&Märkte/Wertpapiersuche /Wertpapiersuche Allgemein unter Eingabe der Fonds-ISIN und nachfolgend in der Ergebniszeile den „KID-Button“ anklicken).

2.5 Der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte hat das Recht, die kostenlose Aushändigung von Papierexemplaren der KID und der BIB zu verlangen.

2.6 Die Bank ist berechtigt, bei Geschäften über Finanzinstrumente, die unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden und bei denen daher die vorherige Aushändigung der Kosteninformation und des Beratungsprotokolls nicht möglich ist, die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll unmittelbar nach Geschäftsabschluss auf dauerhaftem Datenträger zu übermitteln. Der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte hat die Option, Geschäfte zu verschieben, um die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll vor Geschäftsabschluss zu erhalten.

2.7 Der Verkauf verpfändeter oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltender, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des BusinessNet nicht möglich.

2.8 Der Vertragsinhaber erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost

vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme eines Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

2.9 Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des BusinessNet ist nur soweit zulässig, als auf dem für den Kaufauftrag gewählten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrages notwendige Deckung (Guthaben bzw. vereinbarter Kreditrahmen) zum Zeitpunkt der Ordererteilung vorhanden ist.

2.10 Über die Handelszeiten und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Vertragsinhaber daraus entstehen, dass ein im BusinessNet erteilter Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt.

2.11 Die im Rahmen des BusinessNet geführten Telefongespräche und die elektronische Kommunikation zwischen dem Vertragsinhaber bzw. einem Bedienungsberechtigten und der Bank werden aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über Telefongespräche, die zu Wertpapierkauf- oder -verkaufsgeschäften führen oder führen können, und die elektronische Kommunikation ab dem Jahr 2018 werden auf Anfrage des Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren (auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren) zur Verfügung stehen.

3 PFANDRECHT

Die auf dem/den für BusinessNet gewählten Wertpapierdepots verbuchten Wertpapiere sowie die aus diesen Wertpapieren resultierenden Zins-, Tilgungs- und Verkaufserlöse unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung dem Pfandrecht nach Ziffer 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot(s) jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Vertragsinhaber als Konto- bzw. Depotinhaber, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Vertragsinhabers. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem

Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

F BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER FUNKTION „BUSINESSSERVICE“

1 ALLGEMEINES

1.1 BusinessService ist eine spezielle Funktion von BusinessNet, durch die jene Bedienungsberechtigten, die vom Vertragsinhaber hierzu in der Vereinbarung ermächtigt wurden, über Telefon, insbesondere auch Videotelefonie, und Telefax mit dem BusinessService-Team sowie dem Kundenbetreuer der Bank kommunizieren können. In diesen Besonderen Bedingungen werden die Regeln für den Einsatz der Funktion BusinessService und die dabei im Einzelnen zulässigen Geschäfte festgelegt.

1.2 Die Erteilung der Funktion BusinessService im Rahmen des BusinessNet durch den Vertragsinhaber bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Bedienungsberechtigten. Die Funktion BusinessService kann vom Vertragsinhaber jederzeit widerrufen werden.

1.3 Die Funktion BusinessService bezieht sich jeweils auf jene Geschäfte, welche der jeweilige Bedienungsberechtigte zu einem Konto oder Depot außerhalb des BusinessNet vornehmen kann. Werden Bedienungsberechtigungen durch den Master-User im BusinessNet eingeschränkt (siehe Kapitel A, Punkt 2.2), hat diese Einschränkung keine Auswirkungen für die im Rahmen der Funktion BusinessService zulässigen Geschäfte.

1.4 Sofern vertretungsbefugte Organe des Vertragsinhabers nur kollektiv vertretungsbefugt sind bzw. bei einem Konto oder Depot ein kollektives Zeichnungsrecht vereinbart ist, können im Rahmen der Funktion BusinessService keine Verfügungen bzw. Dispositionen vorgenommen werden, sondern ist die Funktion BusinessService auf die Einholung von Informationen beschränkt.

2 AUTHENTIFIZIERUNG

2.1 Abweichend zu der in Kapitel A, Punkt 3.2 getroffenen Regelung muss sich ein Bedienungsberechtigter unter Nutzung der Funktion BusinessService bei jedem Anruf durch Nennung seiner Verfügernummer sowie von zwei durch den BusinessService-Mitarbeiter bzw. den Kundenbetreuer angefragten Ziffern seiner Geheimzahl authentifizieren.

2.2 Lösungswort:

Ergänzend zu den in Kapitel A, Punkt 3 angeführten Identifikationsmerkmale hat der Bedienungsberechtigte in der Vereinbarung ein Lösungswort für die Nutzung der Funktion BusinessService bekannt zu geben. Dieses Lösungswort kann aus Buchstaben, aus Ziffern oder aus einer Buchstaben-Ziffern-Kombination bestehen und darf nicht mehr als 20 Zeichen aufweisen und muss mindestens 5 Zeichen haben. Das Lösungswort ist vom Bedienungsberechtigten bei jeder telefonischen Disposition dem BusinessService-Mitarbeiter bzw. dem Kundenbetreuer der Bank gegenüber zu nennen bzw. bei Auftragserteilung per Telefax im Rahmen des BusinessService auf dem Telefax anzugeben. Auf Anfrage des BusinessService-Mitarbeiters ist das Lösungswort zu buchstabieren. Eine Änderung des Lösungswortes ist in allen Filialen der Bank persönlich während der Öffnungszeiten sowie telefonisch über das BusinessService möglich.

3 GESCHÄFTE BEI DER FUNKTION BUSINESSSERVICE

3.1 Aufträge, Informationsanforderungen, Wissens- und Willenserklärungen (im Folgenden kurz: BusinessService-Geschäfte) sind innerhalb der dem Vertragsinhaber bekannt gegebenen Betreuungs- bzw. Servicezeiten des BusinessService möglich. Die möglichen BusinessService-Geschäfte sind dem Beiblatt „Service-Katalog BusinessService“, welches einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellt, zu entnehmen.

3.2 Abfragen und Aufträge per Telefon:

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Nach Herstellen der Telefonverbindung zum BusinessService-Team bzw. dem Kundenbetreuer der Bank hat der Bedienungsberechtigte die Verfügernummer und die zwei von dem BusinessService-Mitarbeiter bzw. dem Kundenbetreuer angefragten Ziffern seiner Geheimzahl bekannt zu geben. Das gewünschte BusinessService-Geschäft ist abschließend durch Angabe des vereinbarten Lösungswortes freizugeben. Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit wird das BusinessService-Geschäft zur weiteren Bearbeitung übernommen. Sofern der Bedienungsberechtigte nach Erteilung des telefonischen Auftrags dem BusinessService-Team bzw. dem Kundenbetreuer eine von ihm unterschriebene Auftragsbestätigung übermittelt, ist diese mit dem Vermerk „Telefonbestätigung“ zu versehen. Sollte der Vermerk „Telefonbestätigung“ auf der Auftragsbestätigung fehlen, haftet die Bank für eine allfällige doppelte Durchführung des Auftrags nur bei grobem Verschulden.

3.2.2 Besondere Bestimmung zu Wertpapieraufträgen

Abweichend zu den in Kapitel E getroffenen Regelungen bestehen im BusinessService folgende Regelungen für Wertpapiergeschäfte: Der Bedienungsberechtigte ist demnach berechtigt, mittels Telefon zu Wertpapierdepots und Konten des Vertragsinhabers, zu denen er einzeln zeichnungsberechtigt ist, Wertpapierkaufaufträge (einschließlich der Ausübung von Bezugsrechten) und Wertpapierverkaufsaufträge (ausgenommen Verkaufsaufträge zu gesperrten Werten) zu erteilen sowie Auskünfte zu erhalten. Andere Aufträge, insbesondere für Wertpapierüberträge auf ein anderes Depot, Wertpapiererläge und -ausföhlungen, Konto- und Depotauflösungen sowie Aufträge im Zusammenhang mit anderen als den vorher genannten Kapitalmaßnahmen, sind über Telefon nicht zulässig. Die Hereinnahme/Freigabe von Sicherheiten, die eine Verpfändung und/oder eine effektive Übergabe (z.B. Sparsbuch) erfordern, können telefonisch nicht erfolgen. Solche Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Bedienungsberechtigte ist zu Wertpapierdepots und Konten des Vertragsinhabers, zu denen er kollektiv zeichnungsberechtigt ist, lediglich berechtigt, Auskünfte mittels Telefon zu erhalten.

3.3 Erteilung von Aufträgen per Telefax:

3.3.1 Aufträge bzw. die Übermittlung von Unterlagen mittels Telefax sind ausschließlich an die dem Vertragsinhaber von der Bank nach Abschluss der Vereinbarung bekannt gegebene Faxnummer zu richten.

3.3.2 Die Bank wird anlässlich der Auftragserteilung mittels Telefax beim BusinessService die Berechtigung des Bedienungsberechtigten aufgrund der im Auftrag angegebenen

- Kontonummer(n)
- Kontobezeichnung
- kontomäßigen Unterschrift
- und des vereinbarten Lösungswortes überprüfen. Die kontomäßige Unterschrift ist auf dem Auftrag vor der Versendung mittels Telefax für jeden Auftrag separat und eigenhändig zu leisten.

3.3.3 Für die Erteilung von Überweisungsaufträgen im Rahmen des BusinessService sind ausschließlich die für die Erteilung von Überweisungsaufträgen von der Bank zur Verfügung gestellten Überweisungsauftragsformulare zu verwenden, auf welchen das Lösungswort ergänzend anzuföhren ist.

3.3.4 Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag telefonisch via BusinessService bei der Bank einlangt, ergibt sich aus Kapitel A, Punkt 5.4. Der für Telefonaufträge nahe am Ende eines Geschäftstages festgelegte Zeitpunkt gilt auch für die im Rahmen des BusinessService erteilten Telefaxaufträge. Nach diesem

Zeitpunkt beim BusinessService-Team einlangende Telefaxaufträge gelten daher erst als am nächsten

Geschäftstag eingegangen.

4 TRANSAKTIONSLIMIT

Überweisungsaufträge zu einem Konto können über das BusinessService beliebig oft erteilt werden. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen ist aber ausschließlich im Ausmaß der beim jeweiligen Konto bestehenden Kontoforderung bis zur Erreichung des bankseitigen Transaktionslimits zulässig. Dieses Transaktionslimit beträgt im BusinessService EUR 19.999,- pro Überweisung. Eine Änderung dieses Limits ist entsprechend den zu Kapitel A, Punkt 5.5.3 getroffenen Regelungen möglich.